



# Newsflash Umweltrecht

## Oktober/2016

### Inhalt

<b>1. <u>VWGH GIBT UMWELTORGANISATIONEN AUCH IN MATERIENVERFAHREN PARTEISTELLUNG BEZÜGLICH UVP- FESTSTELLUNG.....</u></b>	<b>1</b>
<b>2. <u>WIE CETA RECHTLICHE UMWELTSTANDARDS GEFÄHRDET.....</u></b>	<b>3</b>
<b>3. <u>AKTUELLES.....</u></b>	<b>5</b>
<b>4. <u>ENGLISH SUMMARY .....</u></b>	<b>6</b>

## 1. VWGH GIBT UMWELTORGANISATIONEN AUCH IN MATERIEVERFAHREN PARTEISTELLUNG BEZÜGLICH UVP-FESTSTELLUNG

*Mit seinem Urteil vom 27.7.2016 ließ der Verwaltungsgerichtshof aufhorchen: Umweltorganisationen ist nun auch in Materieverfahren Parteistellung einzuräumen hinsichtlich der Frage, ob ein Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Wenngleich sich die Anwendbarkeit der Parteistellung auf bestimmte Altverfahren beschränkt, zeigt der Fall erneut die Gefahr der unzureichenden Umsetzung der Aarhus Konvention in Österreich für die Rechtssicherheit auf.*

### **VwGH sieht Pflicht zum Rechtsschutz für NGOs gegen UVP Feststellungen**

Bis zur UVP-G Novelle 2012 hatten anerkannte Umweltorganisationen in Österreich nicht das Recht, gegen negative UVP Feststellungsentscheidungen ein Rechtsmittel einzulegen. Diese Befugnis, eine Berufung (heute: eine Beschwerde) einzulegen, wurde erst mit der Novelle im August 2012 in österreichisches Recht umgesetzt. Der VwGH entschied nun, dass Österreich diesbezüglich seine völker- und unionsrechtlichen Verpflichtungen verletzte und gesteht Umweltorganisationen in jenen UVP-Feststellungsentscheidungen von vor August 2012 das Recht zu, in offenen Materieverfahren als Partei (!) die UVP-Pflicht zu monieren. Anders als das derzeit bestehende Beschwerderecht gegen negative UVP-Feststellungen, welches die Teilnahme in vorhergehenden Verfahren nicht gestattet, erlaubt der VwGH nun Umweltorganisationen die Stellung als Partei in Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz und dergleichen.

Die Parteistellung für Umweltorganisationen stützt der VwGH auf die Verpflichtung zum Rechtsschutz nach der Aarhus Konvention, sowie auf Artikel 10a der UVP-Richtlinie (2009/31/EG). Nach der Richtlinie steht der Öffentlichkeit der Zugang zu rechtlichen Überprüfungsverfahren gegen UVP Feststellungsentscheidungen zu. Der Gerichtshof stützte sich außerdem auf das EuGH-Urteil C-570/13 *Karoline Gruber* aus April 2015, nach welchem auch NachbarInnen die Überprüfung negativer UVP-Feststellungsverfahren zusteht. Dieses Recht wurde in der UVP-G Novelle 2015 durch die Anpassung von §3/7a UVP-G auch gesetzlich festgeschrieben.

### **Rechtsunsicherheit durch Umsetzungsschwächen**

Im gegenständlichen Fall entschied der VwGH zur UVP Feststellung der Umfahrungsstraße B50 im Burgenland, welche seit mehr als 7 Jahren verhandelt wird. Obgleich angesichts der UVP-G Novellen das Anwendungsfeld der Parteistellung für Umweltorganisationen in Materieverfahren gering bleiben wird, zeigt dieses Urteil erneut die Gefahr einer mangelhaften Umsetzung von Beteiligungsrechten und Rechtsschutz in Umweltverfahren. Nachträglich gerichtlich verordnete Parteistellung von NachbarInnen, Bürgerinitiativen und Umweltorganisationen war in den letzten Jahren mehrfach das Ergebnis von Gerichtsurteilen. Das mündet in eine Gefahr für ProjektwerberInnen, da die zu restriktive gesetzliche Einräumung der Parteistellung zu übergangenen Parteien und deren Recht auf Wiederholung bestimmter Verfahrensschritte führen kann.

Die Frage zur Anwendbarkeit des Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus Konvention über das Unionsrecht legte der VwGH im Dezember 2015 dem EuGH vor. Dieser könnte in der Frage die Parteistellung von Umweltorganisationen in unionsrechtlich determinierten Verfahren des Umweltrechts anerkennen. Ein solches Urteil wäre im Hinblick auf die Rechtssicherheit von ProjektwerberInnen sehr problematisch. Die beste Möglichkeit, diese Schwierigkeit zu umgehen würde die Einräumung der Parteistellung für Umweltorganisationen in umweltrechtlichen Materiengesetzen bedingen. Bereits jetzt werden vereinzelt durch Behörden Umweltorganisationen in Verfahren gehört, um eben jene Rechtsunsicherheit nicht aufkommen zu lassen. Die Umsetzung der dritten Säule der Aarhus Konvention durch Nicht-Umsetzung den Gerichten zu überlassen zeigt sich daher als äußerst problematisch.

**Weitere Informationen:**

[VwGH Ro 2014/06/0008 vom 27. Juli 2016](#)

[Artikel zur Vorlage der Aarhus Frage an den EuGH](#)

[ÖKOBÜRO Vorschläge zur Rechtssicherheit und konstruktiveren Verfahren durch Parteistellung](#)

## 2. WIE CETA RECHTLICHE UMWELTSTANDARDS GEFÄHRDET

*CETA ist mittlerweile vielen ein Begriff. ÖKOBÜRO hat sich mögliche Auswirkungen auf das Umweltrecht angeschaut. Am Beginn dieses Jahres wurde der Vertragstext des Freihandelsabkommen mit Kanada - „CETA – Comprehensive Economic and Trade Agreement“ - finalisiert. Durch CETA sollen kanadische InvestorInnen bzw. Unternehmen wesentliche Handels- und Zollerleichterungen in der EU erfahren. Das Abkommen beinhaltet einige sehr umstrittene Abschnitte, allen voran den sogenannten Investitionsschutz, der Schadenersatzklagen von ausländischen InvestorInnen gegen Staaten möglich macht. Außerdem steht CETA einer umfangreichen Umsetzung von Umweltschutzstandards entgegen, da weder konkrete Angaben über die Einschränkung von fossiler Energieerzeugung noch zur Förderung von erneuerbarer Energie thematisiert werden. Es fehlt außerdem an klaren einklagbaren Verpflichtungen im Hinblick auf Umweltstandards.*

### **Investitionsschutz als Gefahr für den Umweltschutz**

Das Freihandelsabkommen CETA zwischen Kanada und der Europäischen Union beinhaltet die Schaffung eines Investitionsschutzmechanismus. Dieser erlaubt es Unternehmen und InvestorInnen, Staaten vor privaten Schiedsgerichten auf Schadenersatz zu klagen, wenn aufgrund bestimmter staatlicher Maßnahmen wie neue Umweltschutzvorschriften Verluste oder entgangener Gewinn entstehen. Da Gesetze, Verordnungen und Richtlinien im Bereich des Umweltrechtes zur Förderung der Umweltziele den Interessen zur Förderung des Marktes und des Freihandels widersprechen können, ist der Umweltschutz ein klassisches Ziel für solche Klagen. Die Stärkung von Umweltschutzvorschriften würde daher für die beteiligten Staaten sowie die EU deutlich erschwert werden. Darüber hinaus sehen Investitionsschutzmechanismen in der Regel keinerlei Überprüfungsmöglichkeiten für Entscheidungen vor. Diese Parallel-Justiz unter dem Vorsitz von privaten Anwaltskanzleien könnte so künftiger Umweltgesetzgebung zum Verhängnis werden.

### **CETA und Umweltschutz im Spannungsverhältnis**

Im Gegensatz zur EU gilt in Kanada (und den USA) für den Verkauf von Produkten das sogenannte Nachsorgeprinzip. Das bedeutet, dass Produkte zugelassen werden, solange deren Schädlichkeit nicht bewiesen ist. In der EU ist vor der Zulassung die Unbedenklichkeit eines Produktes zu beweisen („Vorsorgeprinzip“). Dieser Unterschied könnte durch CETA gerade bei Zulassungsregeln für gentechnisch manipulierte Pflanzen und dergleichen auch in der EU zu Problemen führen.

Auch der Klimaschutz könnte durch den Abschluss des Freihandelsabkommens ausgehebelt werden, da Ziele wie die Einschränkung von fossiler Energieerzeugung sowie die Förderung von erneuerbarer Energie schwer in Einklang zu bringen sind. Der Klimaschutz spielt im Abkommen eine sehr untergeordnete Rolle und es fehlen auch konkrete Maßnahmen, welche die zahlreichen Liberalisierungsmaßnahmen im Handel mit dem Klimaschutz ausgleichen. Investitionen in fossile Energieträger sind durch den Investitionsschutz geschützt, was nicht auf eine Einschränkung derselben hinauslaufen wird. Auch die Förderung von erneuerbaren Energieträgern wird in CETA durch die Verwendung des Begriffes der Technologieneutralität unterlaufen. Es werden bloß Maßnahmen wie CO<sub>2</sub> Abschneidung/-Speicherung oder auch der fragwürdige Ausgleich durch CO<sub>2</sub> Zertifikate angeführt. Ein klares Ziel ist nicht ersichtlich.

### **Umsetzungsprozess von CETA**

Bis CETA tatsächlich für die Vertragsparteien verbindlich ist, dauert es jedoch noch eine Weile. Vor allem muss das Europäische Parlament für den Vertragsentwurf stimmen und alle EU Mitgliedstaaten für das CETA-Abkommen in ihren nationalen Parlamenten stimmen. Die EU-Kommission hat festgestellt, dass es sich um ein gemischtes Abkommen handelt und deswegen auch jeder Mitgliedstaat der EU dem Abkommen zustimmen muss. Zuerst bestätigt der Rat die Genehmigung der Unterzeichnung, was bereits Ende Oktober geschehen soll. Dabei wird auch über die vorläufige Anwendung des Abkommens abgestimmt, das heißt das (teilweise) in Kraft treten bevor die nationalen Parlamente überhaupt zugestimmt haben. Danach wird das Abkommen dem Europäischen Parlament weitergeleitet, dessen Zustimmung auch obligatorisch für das in Kraft

treten ist. Wenn die Zustimmung des Europäischen Parlaments vorliegt, liegt es in der Hand der EU Mitgliedstaaten, da nun die Ratifikationsphase auf nationaler Ebene zu laufen beginnt. Wenn nur ein Mitgliedstaat die Zustimmung verweigert, sind die Verhandlungen gescheitert. Die Hoffnung der CETA-GegnerInnen ruhen dabei nach der Zusage Österreichs auf Belgien, wo das Regionalparlament aus Wallonien die Zustimmung bislang versagte.

**Weiterführende Informationen:**

[GLOBAL 2000 Studie zum CETA Freihandelsabkommen](#)

[Kanada unter Freihandelsabkommen zu Rekordstrafe von 300 Millionen Dollar verurteilt](#)

### 3. AKTUELLES

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Sache „Biomassekraftwerk Klagenfurt“ entschieden, dass für Säumnisfragen in Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP), anders als bei Rechtsmitteln nicht das Bundesverwaltungsgericht, sondern die Landesverwaltungsgerichte zuständig sind. In seiner Begründung argumentiert der Gerichtshof damit, dass das UVP-G nur Rechtsmittel gegen „Entscheidungen“, nicht aber über deren Abwesenheit dem BVwG zuweist. [Link](#)

Im Verfahren C-348/15 über die Anwendung einer UVP schrieb nun Generalanwältin Kokott ihren Schlussantrag. Darin heißt es u.a. *„Mehrere Österreich betreffende Verfahren haben gezeigt, dass in diesem Mitgliedstaat zumindest in der Vergangenheit große Schwierigkeiten bei der Anwendung der UVP-Richtlinie(2) bestanden.(3) Es ist zu befürchten, dass viele Projekte, die einer Prüfung ihrer Umweltauswirkungen gemäß dieser Richtlinie bedurft hätten, ohne eine solche Prüfung verwirklicht wurden.“* [Link](#)

Das Innenministerium gab dem Antrag auf ein Volksbegehren „Gegen TTIP / CETA“ statt. Dieses wird von 23.-30.Jänner 2017 in Österreich aufgelegt. Zur verpflichtenden Behandlung im Nationalrat sind mindestens 100.000 Unterschriften notwendig. [Link](#)

Der EuGH entschied am 21.September, dass die Verschmutzungs-Ausnahmegenehmigung der Regierung Großbritanniens für das Kohlekraftwerk Alberthaw nicht rechtmäßig war. [Link](#)

## 4. ENGLISH SUMMARY

### **CETA might be dangerous for environmental legislation**

While the CETA ratification is on its way with the EU ministers of commerce meeting at the end of October, new issues of the CETA agreement between the EU and Canada surface. One of the most controversial points of the free trade agreement is its Investor State Dispute Settlement clause (ISDS), which creates private secret courts for legal issues between investors and states. In case of losses or loss of profits due to new legislation, including stricter environmental protection laws, companies can sue the state. The case then would not be handled by courts of justice, but by private tribunals run by lawyers, most likely without the chance to appeal a verdict. Another issue is the precautionary principle in place in the EU, which is not applicable in Canada (and the US). While in the EU a product has to be proven to be harmless before being allowed on the market, in Canada products are allowed, as long as their harmfulness is not proven. This might undermine environmental laws especially in the area of genetically modified organisms.

### **Austrians Highest Administrative Court once more broadens NGOs rights in EIA procedures**

In a recent verdict, Austria's Highest Administrative Court ("Verwaltungsgerichtshof") ruled, that NGOs have to have legal standing regarding the question of the necessity of an EIA procedure in all permitting proceedings. This however only applies to cases brought to court before 2012, as back then the Environmental Impact Assessment Directive was not fully implemented and did not grant the right to challenge EIA screening decisions to NGOs. While the range of decisions which might be affected is not as large, it shows once more, how dangerous an incomplete implementation of Aarhus participatory rights can be for legal certainty of project promoters. As long as NGOs are wrongfully denied access to justice, they always face the danger of already permitted projects coming under legal scrutiny by new judgments of the courts even after the permitting proceedings have been finished. Such a situation could also be created in the upcoming ECJ judgement on the case "Tumpen/WWF", in which the question of access to justice under the Aarhus convention in the water framework directive was put in front of the court. A verdict is expected for 2017.

**Impressum:**

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

*Offenlegung nach § 25 MedienG:*

<http://www.oekobuero.at/impressum>

**Für Rückfragen und Kommentare:**

[office@oekobuero.at](mailto:office@oekobuero.at)

Tel: +43 1 524-93-77

**Gefördert aus den Mitteln des Ministeriums für ein lebenswertes Österreich:**



MINISTERIUM  
FÜR EIN  
LEBENSWERTES  
ÖSTERREICH